



SCHIESSSPORTVERBAND
SCHWARZENBURGERLAND

STATUTEN

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Schiesssportverband Schwarzenburgerland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der bezweckt:

- a) Zusammenschluss der Schiesssportvereine im Schwarzenburgerland und angrenzende Gebiete;
- b) Wahrung der gemeinsamen Interessen;
- c) gemeinsame Durchführung von Schiessanlässen;
- d) Unterstützung des Mittelländer Schiesssportverbands und der Mitgliedvereine in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- e) Pflege der Kameradschaft im Schiesssport;
- f) der Verband ist Mitglied im Mittelländer Schiesssportverband;
- g) der Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Jeder Schiesssportverein der Region Schwarzenburgerland oder angrenzende Gebiete (10m/25m/50m und 300m inkl. Druckluftwaffen), deren Zweck den Bestimmungen des Art 1 dieser Statuten nicht widerspricht, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme und näheren Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung von Fall zu Fall.

III. Organisation

Art. 3

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Delegiertenversammlung;
- 2. die Präsidentenkonferenz;
- 3. der Vorstand;
- 4. die Rechnungsrevisoren.

STATUTEN

Art. 4

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Mitgliedvereine und dem Vorstand des Schiesssportverbands. Jeder Verein delegiert 2 Vertreter an die DV. Hat ein Verein mehr als 50 Mitglieder wird pro weitere 50 Mitglieder oder einem Bruchteil davon ein weiterer Vertreter delegiert. Ein Verein kann jedoch maximal 6 Delegierte stellen.

Art. 5

Die Delegiertenversammlung findet jährlich im I. Quartal, spätestens jedoch 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des Mittelländer Schiesssportverbands statt. In der Zwischenzeit sind Delegiertenversammlungen einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder auf Wunsch von mindestens 3 Mitgliedvereinen. Die Verhandlungsgegenstände sind den einzelnen Vereinen schriftlich bekannt zu geben.

Art. 6

Die Delegiertenversammlung ist verantwortlich für:

- a) die Aufstellung und Revision der Statuten und Reglemente;
- b) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedschaften;
- c) die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Genehmigung der Protokolle;
- d) die Wahl des Präsidenten;
- e) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedvereine;
- g) die Bestimmung von Schiessanlässen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Ehrungen

Art. 7

Die Präsidentenkonferenz findet jährlich mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. In der Zwischenzeit sind Präsidentenkonferenzen einzuberufen wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder auf Wunsch von mindestens 3 Sektionen.

Art. 8

Die Präsidentenkonferenz ist verantwortlich für:

- a) die Absegnung der Schiesstermine
- b) die Vergabe der Durchführung aller Verbandsschiessen an die Vereine.

STATUTEN

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Auf eine ausgewogene Vertretung der Vereine und Distanzen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht weiter aus Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 4 Beisitzern.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung.

Art. 10

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- c) die Einberufung der Delegiertenversammlung, die Vorberatung der Traktanden und Vollziehung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse;
- d) die Einberufung der Präsidentenkonferenz, die Vorberatung der Traktanden
- e) die Wahl von Abgeordneten;
- f) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus verschiedenen Mitgliedervereinen 2 Rechnungsrevisoren (alternierend) zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

IV. Finanzielles

Art. 12

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) Einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag;
- b) allfälligen Überschüssen von gemeinsamen Schiessanlässen;
- c) sonstigen Zuwendungen.

Der Kassier legt auf Ende des Kalenderjahres die Rechnungen ab, die von den Revisoren zu prüfen und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

STATUTEN

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jegliche Haftung der Mitgliedvereine, und persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

V. Schiesswesen

Art. 14

Der Verband macht es sich zur Pflicht, Schiessanlässe und Vorkommnisse, welche das Schiesswesen schädigen, zu bekämpfen.

Art. 15

Die Verbandsschiessen und -anlässe sind einfach und in bescheidenem Rahmen durchzuführen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16

Über Statutenänderung beschliesst die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Die Auflösung des Verbands kann nur an einer eigens dafür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Das Finanzvermögen geht proportional entsprechend der Jahresbeiträge des letzten Rechnungsjahres an die Mitgliedvereine.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Jeder dem Schiesssportverband angehörender Verein behält seine eigenen Statuten und seine Selbständigkeit bei.

Art. 19

Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedvereins aus dem Schiesssportverband hat den Verlust jeden Anrechtes auf das Verbandsvermögen zur Folge.

Angenommen von der Delegiertenversammlung am 11. Februar 2011.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2001.

Rüschegg-Gambach, 11. Februar 2011

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christof Mezenen

Ueli Sieber